

**Sitzungsvorlage**

| | | | |
|-------------------|------------|------|-----------------|
| für die Sitzung | am: | TOP: | Status: |
| Betriebsausschuss | 21.10.2015 | 2. | nichtöffentlich |
| Rat | 21.10.2015 | 5. | öffentlich |

Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2015 für den Kultur- und Freizeitbetrieb

Seit Anfang September 2015 wird die Jakobihalle als Notunterkunft für Flüchtlinge genutzt. Für den Betrieb dieser Notunterkunft sind erhebliche finanzielle Mittel notwendig, die vom Betrieb vorzufinanzieren sind. Vom Land erfolgt nach Abrechnung eine vollständige Erstattung der aufgewendeten Mittel.

Nach Rücksprache mit dem Wirtschaftsprüfer (Concunia GmbH) sind die Leistungen des Betriebes umsatzsteuerpflichtig. Rechtlich gesehen schließt der Betrieb mit dem Land einen Beherbergungsvertrag ab, der eine Laufzeit von höchstens 6 Monaten haben darf. Diese Leistung unterliegt mit 7% der Umsatzsteuer. Eine Laufzeit von mehr als 6 Monaten würde rein steuerlich nicht mehr als Beherbergungsleistung deklariert werden können, sondern würde den Geschäftszweck ändern. Dies hätte weit reichende steuerliche Konsequenzen, da dann der Betrieb gewerblicher Art nicht mehr bestehen würde und Aufgabegewinne zu versteuern wären.

Die Einrichtung der Halle als Notunterkunft und der laufende Betrieb im Wirtschaftsjahr 2015 verursachen Auszahlungen in Höhe von voraussichtlich mehr als 1,0 Mio. EUR. In dieser Höhe erfolgt auch eine Kostenerstattung durch das Land NRW.

Um diese Auszahlungen finanzieren zu können, ist die Aufnahme eines Liquiditätskredites notwendig. Die Festsetzung im bisherigen Wirtschaftsplan in Höhe von 400 TEUR ist daher nicht auskömmlich und muss um 600 TEUR auf 1,0 Mio. EUR neu festgesetzt werden.

Nach Erstattung durch das Land erfolgt eine vollständige Tilgung des Liquiditätsdarlehens. Die wenn auch z.Zt. geringen Kosten eines solchen Darlehens werden dem Land ebenfalls in Rechnung gestellt.

Der gesamte Nachtragsplan ist dieser Vorlage beigelegt. Änderungen haben sich im Wesentlichen im neuen Produkt „04.02.10 Notunterkunft Jakobi-Halle“ ergeben, das eigens hierfür eingerichtet worden ist.

Beschlussempfehlung

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Nachtrag zum Wirtschaftsplan**Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn
für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO – Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Nachtrag zum Wirtschaftsplan vom 11.12.2014

§ 1

Mit dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. Nachträge festgesetzt auf |
|--|--|-----------|---------------|---|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Ergebnisplan | | | | |
| Erträge | 264.620 | 1.101.080 | 0 | 1.365.700 |
| Aufwendungen | 266.950 | 1.071.180 | 0 | 1.338.130 |
| Finanzplan | | | | |
| <u>aus der lfd. Verwaltungstätigkeit</u> | | | | |
| Einzahlungen | 255.620 | 1.101.080 | 0 | 1.356.700 |
| Auszahlungen | 185.970 | 1.071.180 | 0 | 1.257.150 |
| <u>aus der Investitionstätigkeit</u> | keine Veränderungen | | | |
| <u>aus der Finanzierungstätigkeit</u> | keine Veränderungen | | | |

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht verändert (verbleibt bei 0 EUR)

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert (verbleibt bei 0 EUR)

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.330 EUR um 2.330 EUR vermindert und damit auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 400.000 EUR um 600.000 EUR erhöht und damit auf 1.000.000 EUR festgesetzt.